



Hausrecht in den Passauer Justizgebäuden

Verfügung:

1. Hausrecht

1.1. Im Bereich der Passauer Justiz üben

Der Präsident des Landgerichts Passau,
die Direktorin des Amtsgerichts Passau und
der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Passau

das **Hausrecht** für die ihrer Behörde zur alleinigen Nutzung
überlassenen Räume aus.

1.2. Das Hausrecht für die Passauer Justizgebäude wird ausgeübt von

dem Präsidenten des Landgerichts Passau für die Gebäude

Zengergasse 1,
Spitalhofstraße 82,
Steinweg 7

der Direktorin des Amtsgerichts Passau für die Gebäude

Schustergasse 4, 6, 8,

Hausanschrift
Zengergasse 1 - 3
94032 Passau
(neben dem Dom)

öffentliche Verkehrsmittel
City-Bus (vom Bahnhof) Haltestel-
le Landratsamt oder Residenz-
platz

Telefon
(0851) 394 0
(Vermittlung)

Telefax
0851-394-
4001

E-Mail
poststelle@lg-pa.bayern.de
Die e-mail-Adresse eröffnet
keinen Zugang für formbe-
dürftige Erklärungen in
Rechtssachen

Heilig-Geist-Gasse 11;
und für die angemieteten Räumlichkeiten in der Schustergasse 1

dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Passau
für das Gebäude

Domplatz 7.a

1.3. Die Ausübung des Hausrechts kann ganz oder teilweise auf Vertreter oder Beauftragte übertragen werden. Entsprechende Verfügungen sind dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen.

1.4. Das Hausrecht für Gebäude (vgl. 1.2) erstreckt sich auf den gesamten Gebäudekomplex sowie das Umfeld, soweit es von der Justiz genutzt wird. Wird ein Gebäude von mehreren Behörden genutzt, so umfasst das Hausrecht die der eigenen Behörde überlassenen Räume sowie die Gemeinschafts- und Verkehrsflächen und das Umfeld des Gebäudes. In Eilfällen kann der Berechtigte das Hausrecht für das Gebäude mit sämtlichen Räumen ausüben.

1.5. Unberührt bleiben insbesondere

die Ordnungsgewalt der Vorsitzenden nach §§ 176 ff. GVG sowie die richterlichen Befugnisse nach § 180 GVG und

die sich aus Art. 1 JSOG (BayRS 300/12/5/J) ergebenden Befugnisse der Justizbediensteten bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Amtsgebäuden und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen.

1.6. Genehmigungen für Foto-, Film-, Ton- und Fernsehaufnahmen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen erteilen das Gericht bzw. die Vorsitzenden, soweit die Aufnahmen im oder vor dem Sitzungssaal stattfinden. Über weitergehende Aufnahmen im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen, mit staatsanwaltlichen Verfahren sowie zum Zwecke der Presse-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet die Person, die das Hausrecht für das jeweilige Gebäude ausübt (vgl. Nr. 1.2).

Über alle sonstigen Genehmigungen für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen entscheidet das Landgericht (Präsident).

2. Maßnahmen

2.1. Jeder Hausrechtsinhaber hat die zur Sicherheit und Ordnung sowie Wahrung oder Wiederherstellung des Hausfriedens notwendigen und vollziehbaren Maßnahmen – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – zu treffen. Die Öffentlichkeit der Sitzungen muss gewahrt bleiben. Maßnahmen, die sich auf eine andere Dienststelle auswirken, sollen grundsätzlich mit der Behördenleitung dieser Dienststelle abgesprochen werden. Bei Bedarf ist Weiteres zu veranlassen. Über alle Maßnahmen ist das Landgericht (Präsident) zu informieren.

2.2. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Erteilung von Platz- und Hausverweisen,
Weisungen an die mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung betrauten Bediensteten der Gerichte und Staatsanwalt-

schaften,
Anforderung von Polizeikräften,
Eingangs- und Hauskontrollen, Hausstreifen, Hausdurchsuchungen und anderes, Schließung von Eingängen und Einfahrten, Aufstellen von Einsatz- und Hausalarmplänen.

2.3. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur gewaltsamen Entfernung von Störern aus dem Gebäude richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Justizbediensteten (JSOG, BayRS 300/12/5/J).

2.4. Das Hausrecht umfasst auch die Befugnis, Strafanträge wegen Hausfriedensbruchs zu stellen und Hausverbote zu erteilen. Der Erlass eines Hausverbots für alle Justizgebäude in Passau ist der Präsident des Landgerichts vorbehalten.

3. Inkrafttreten

Diese Regelung trat am 1. August 2017 in Kraft, wurde zum 16. Juni 2021 übernommen und zum 1. März 2022 hinsichtlich der Schuster-gasse 1 ergänzt.

gez.

Helmhagen